

Artikel 1 Geltungsbereich und Vertragliche Bedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge (auch als Auftragsbestätigungen oder Vereinbarungen bezeichnet) zwischen dem Auftraggeber und der PRINZING-PFEIFFER GmbH, nachstehend PRINZING PFEIFFER, gemeinschaftlich die Vertragsparteien, genannt. Verträge in der Verhandlungsphase, sowie Angebote, welche PRINZING PFEIFFER dem Auftraggeber unterbreitet, sind in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls eingeschlossen.
- 1.2 PRINZING PFEIFFER schließt ausdrücklich Einkaufs- und Ausschreibungsbedingungen oder andere allgemeine Bedingungen des Auftraggebers aus. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber sind nur insofern und insoweit bindend, wie PRINZING PFEIFFER hierzu schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt hat.

Artikel 2 Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1 Die Angebote von PRINZING PFEIFFER sind, sofern nicht anderslautend im Angebot beschrieben, unverbindlich und unteilbar.
- 2.2 PRINZING PFEIFFER behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von PRINZING PFEIFFER weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von PRINZING PFEIFFER diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.3 Angaben von PRINZING PFEIFFER in Abbildungen, Katalogen, Prospekten, Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben, Kapazitätsdaten, Ertragsdaten und andere Angaben, die PRINZING PFEIFFER zur Verfügung stellt, sind für PRINZING PFEIFFER nur dann bindend, wenn sie in dem Vertrag als garantierte Beschaffenheitsmerkmale gekennzeichnet sind.
- 2.4 Die PRINZING PFEIFFER Anlagen orientieren sich an geltenden deutschen Normen und beachten deutsche Gesetze, gültig zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags. Davon abweichende oder auch zusätzliche Maßnahmen aufgrund ausländischer Normen und Gesetze, wie z.B. Sicherheits- und Schutzvorschriften sind vom Auftraggeber vorzugeben und an PRINZING PFEIFFER gesondert zu vergüten. Sofern der Auftraggeber PRINZING PFEIFFER nicht über Normen und Gesetze am Bestimmungsort, wie z. B. Sicherheits- und Schutzvorschriften informiert und es dadurch zu Verstößen gegen am Bestimmungsort geltende Normen und Gesetze kommt und PRINZING PFEIFFER wegen solcher Verstöße in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber PRINZING PFEIFFER von diesen Ansprüchen frei; diese Freistellung erfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung.

Artikel 3 Vertrag

- 3.1 Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, so ist PRINZING PFEIFFER erst gebunden, nachdem und soweit PRINZING PFEIFFER den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Der Inhalt des Vertrages wird ausschließlich durch diese Auftragsbestätigung bestimmt.
- 3.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen PRINZING PFEIFFER und dem Auftraggeber ist die schriftliche Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 3.1 einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen, unterbreitete Angebote und vor Abschluss dieses Vertrages geschlossene Vereinbarungen sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 3.3 Als Mehr- und Minderarbeit gelten Änderungen in Bezug auf den Umfang und/oder die Beschaffenheit dessen, was bei Abschluss des Vertrages vereinbart wurde.

Artikel 4 Zeichnungen und Beschreibungen

- 4.1 Die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Beschreibungen bleiben das Eigentum von PRINZING PFEIFFER. Sie dürfen ausschließlich für die Betriebsführung verwendet werden und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PRINZING PFEIFFER Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist PRINZING PFEIFFER nicht verpflichtet, Detailzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

- 4.2 Zeichnungen, die der Auftraggeber während der Ausführung des Vertrages schriftlich genehmigen muss, werden von diesem innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Übersendung durch PRINZING PFEIFFER schriftlich und unter Angabe von Gründen bestätigt/abgelehnt. Ohne Widerspruch beziehungsweise schriftlicher Genehmigung gelten die Projekt- beziehungsweise Fundamentpläne nach 10 Kalendertagen als genehmigt.
- 4.3 Die vom Auftraggeber PRINZING PFEIFFER zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Beschreibungen bleiben das Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nur für die Ausführung des Vertrages verwendet werden. PRINZING PFEIFFER ist nicht für Informationen verantwortlich, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise - jedoch nicht beschränkt auf - Angaben zur Baustelle und Infrastruktur. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die PRINZING PFEIFFER aufgrund fehlerhafter beziehungsweise mangelhafter Informationen des Auftraggebers entstanden sind.
- 4.4 Die Spezialkenntnisse (das Know-how), die in Ausführung des Vertrages entwickelt werden, werden ebenso das exklusive Eigentum von PRINZING PFEIFFER wie etwaige Patentrechte, sofern im Vertrag nichts Anderes festgelegt ist.

Artikel 5 Preise

- 5.1 Der vereinbarte Preis ist der Preis oder Tarif in Euro, der in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung von PRINZING PFEIFFER angegeben wurde.
- 5.2 Die Preise verstehen sich exklusive MwSt. und gelten für die Lieferung "ab Werk" gemäß den zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages geltenden "Incoterm"-Bedingungen, sofern im Vertrag und/oder der Auftragsbestätigung nichts Anderes festgelegt ist. Jegliche Zölle beziehungsweise Steuern sind nicht im Preis enthalten und vom Auftraggeber zu tragen
- 5.3 Wenn über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus Leistungen durch PRINZING PFEIFFER erbracht werden sollen, sind diese entsprechend den gültigen PRINZING PFEIFFER Verrechnungssätzen vom Auftraggeber zu vergüten.
- 5.4 Bei Verträgen, die einen Preis in einer anderen Währung als in Euro enthalten, gilt als vereinbarter Preis der Gegenwert in Euro nach dem Kurs zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages.
- 5.5 Für Mehrarbeit finden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Mehrarbeit gewöhnlich geltenden Tarife von PRINZING PFEIFFER beziehungsweise die gewöhnlich von PRINZING PFEIFFER in Rechnung gestellten Preise Anwendung.
- 5.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Tarife von PRINZING PFEIFFER alljährlich angeglichen. Die angeglichenen Tarife gelten vom Stichtag der Angleichung an für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und PRINZING PFEIFFER.
- 5.7 Wenn Leistungen nach Aufwand an einem vom Auftraggeber anzuweisenden Standort erbracht werden, muss der Auftraggeber die regelmäßig von den PRINZING PFEIFFER-Mitarbeitern ausgefüllten Stunden-abrechnungen unterzeichnen. Diese Stunden-abrechnung ist die Grundlage für die Rechnung, sofern nicht anders vereinbart. Die von den PRINZING PFEIFFER Mitarbeitern vorgelegten Stunden-abrechnungen gelten als akzeptiert und unterzeichnet, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zehn Kalendertagen auf die zur Unterschrift angebotenen Stundenabrechnungen reagiert hat oder wenn er diese ohne schriftliche Angabe von Gründen nicht unterzeichnet.
- 5.8 Im Falle einer Verzögerung der Arbeiten durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen die hierdurch entstehenden Kosten wie Wartezeiten und zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten auf Rechnung des Auftraggebers. Des Weiteren ist PRINZING PFEIFFER bei zwischenzeitlicher Änderung der Materialpreise und Löhne zum Preisausgleich berechtigt.

Artikel 6 Bezahlung

- 6.1 Die Zahlung des Vertragspreises ist gemäß der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise dem Zahlungsplan aus der Auftragsbestätigung geschuldet. Mangels einer dortigen Festlegung ist er wie folgt geschuldet:
 - a) 30% des Auftragswertes als Anzahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Versand der Auftragsbestätigung durch PRINZING PFEIFFER.
 - b) 30% des Auftragswertes bei halber Lieferzeit, spätestens jedoch 3 Monate Versand der Auftragsbestätigung durch PRINZING PFEIFFER.

- c) 35% des Auftragswertes bei Lieferung, beziehungsweise bei Meldung der Versandbereitschaft durch PRINZING PFEIFFER, entsprechend der jeweils vereinbarten Versandbedingungen.
- d) 5% des Auftragswertes bei Gefahrübergang, spätestens jedoch 3 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch PRINZING PFEIFFER.
- 6.2 Sollte für Montage- und Inbetriebnahmeleistungen von PRINZING PFEIFFER kein Pauschalpreis im Vertragspreis enthalten sein, erfolgt eine separate Rechnungslegung auf Grundlage der Kostensätze von PRINZING PFEIFFER. Die Abrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der laut Montagebericht geleisteten Stunden und auf Basis der Verrechnungssätze. Reisekosten werden nach Aufwand zuzüglich eines Handlingszuschlag von 5 % berechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 6.3 Alle Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug und ohne Verrechnung auf ein von PRINZING PFEIFFER näher anzugebendes Konto unverzüglich nach Zugang der Rechnung zu überweisen, sofern nicht ein anderer Zeitraum vereinbart wurde.
- 6.4 Sämtliche mit der Leistung von Zahlungssicherheiten verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.5 Wenn Zahlungen - sei es mittels Dokumentenakkreditive - gegen Vorlage von Transportdokumenten zu erfolgen haben, können diese auch gegen Vorlage eines Lagerungsnachweises geleistet werden, falls der Transport infolge höherer Gewalt oder durch Umstände, die PRINZING PFEIFFER nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden kann. Die mit der Lagerung verbundenen Kosten trägt in diesem Fall der Auftraggeber gemäß Artikel 7.5.
- 6.6 Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. Gerät der Auftraggeber in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die mit der Beitreibung verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, mindestens jedoch 15 % des Betrages, mit deren Zahlung der Auftraggeber sich in Verzug befindet.
- 6.7 Wenn der Auftraggeber Zahlungstermine nicht einhält oder wenn nach Abschluss des Vertrages aus sonstigen Gründen erkennbar wird, dass Zahlungsforderungen der PRINZING PFEIFFER durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet werden, hat PRINZING PFEIFFER das Recht, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung beziehungsweise bis zur Leistung einer entsprechenden Sicherheit zu verweigern. Sämtliche infolge dieser Verzögerung entstandenen Schäden gehen zulasten des Auftraggebers.

Artikel 7 Lieferzeit

- 7.1 Die Lieferzeit beginnt nach Erhalt der ersten Anzahlung und, falls vereinbart, nach Stellung etwaiger Zahlungssicherheiten für die restlichen Beträge.
- 7.2 Voraussetzung für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit ist:
 - a) dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind;
 - b) dass der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat;
 - c) dass sämtliche vom Auftraggeber zu beschaffenden Angaben und alle benötigten Unterlagen PRINZING PFEIFFER zur Verfügung gestellt wurden.
- 7.3 Wenn ein fester Liefertermin vereinbart wurde und der Auftraggeber die unter Artikel 7.2 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.
- 7.4 Wenn die erste Anzahlung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausstellungstag der Auftragsbestätigung von PRINZING PFEIFFER eingegangen ist oder der Vertrag unterschrieben wurde, hat PRINZING PFEIFFER das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- 7.5 Ist aufgrund nicht eingehaltener Voraussetzungen seitens des Auftraggebers (z.B. Zahlungen oder Abholungen) eine Auslieferung nicht möglich, müssen die Anlagenteile zwischengelagert werden. Alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, mindestens jedoch nullkommafünf Prozent (0,5%) des Rechnungsbetrages der Lieferung beziehungsweise im Fall von Teillieferungen des anteiligen Rechnungsbetrages für jeden begonnenen Monat.
- 7.6 Die Lieferzeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und auf der fristgemäßen Lieferung der für die Ausführung des Vertrages von PRINZING PFEIFFER bestellten Materialien. Wenn es ohne das Verschulden von PRINZING PFEIFFER durch Änderungen der vorgenannten Arbeitsbedingungen oder dadurch, dass für die Ausführung des Vertrages bestellte Materialien nicht rechtzeitig geliefert werden, zu Verzögerungen kommt, wird die Lieferzeit soweit wie nötig verlängert.

- 7.7 Sollte die Lieferzeit durch Ereignisse oder Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von PRINZING PFEIFFER liegen ("Höhere Gewalt"), nicht eingehalten werden können, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Ereignisse oder Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von PRINZING PFEIFFER liegen sind beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, Arbeitskämpfe, gleichgültig, ob rechtmäßige oder rechtswidrige, Brand, Explosion, Krieg, gleichgültig, ob erklärt oder nicht erklärt, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Revolution, Beschlagnahme, Sabotageakte, Terroranschläge, Embargo, Requisition, Einschränkung des Energieverbrauchs, Insolvenz, widrige Witterungs-umstände, welche ein Arbeiten unzumutbar machen (wie z. B. starker Schnee, Frost oder Sturm), fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen oder Leistungen von Subunternehmen aufgrund solcher Ereignisse oder Umstände. Angemessen ist mindestens die Frist, um welche die Lieferzeit der Anlage durch das Ereignis verzögert ist. Sollte eine Lieferung aufgrund der vorstehend beschriebenen Ereignisse oder Umstände unmöglich werden, so wird PRINZING PFEIFFER von der Lieferpflicht befreit.
Der Auftraggeber hat in diesen Fällen keinerlei Schadensersatzansprüche und/oder Rücktrittsrechte. PRINZING PFEIFFER ist verpflichtet dem Auftraggeber den Eintritt und das Ende derartiger Ereignisse in wichtigen Fällen zeitnah mitzuteilen.
- 7.8 Kommt PRINZING PFEIFFER in Verzug, den PRINZING PFEIFFER zu vertreten hat, und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist PRINZING PFEIFFER verpflichtet, eine Verzugsentschädigung als vollumfängliche und einzige Ersatzleistung zu leisten. Diese beträgt nach einem Lieferverzug von 4 Wochen für jede volle Woche der Verspätung **0,2 %**, im Ganzen aber höchstens 5%, vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs und Ansprüche wegen Verzugs einer Teillieferung sind ausgeschlossen.
- 7.9 Sollten seitens PRINZING PFEIFFER feste Zeiten und/oder ein Zeitraum für die Erfüllung von Montagen und Inbetriebnahmen zugesagt worden sein, so finden die in Artikel 7.2 und 7.8, unter Berücksichtigung des Artikels 9, genannten Bedingungen, in gleicher Maße Anwendung.

Artikel 8 Versand und Gefahrübergang

- 8.1. PRINZING PFEIFFER stellt die Anlagen dem Auftraggeber, ab Werk, unverpackt zur Abholung bereit. Eine davon abweichende Handelsklausel gemäß INCOTERMS 2020 wird separat vereinbart und die damit verbundenen Kosten sind durch den Auftraggeber zu vergüten. Eine Transportart sowie dem Empfängerland angemessene Verpackung, wie auch die Verladung sind durch den Auftraggeber zu vergüten.
- 8.2. Bei Versendung versichert PRINZING PFEIFFER, auf Wunsch und auf Rechnung des Auftraggebers, die Ware zu den bei PRINZING PFEIFFER üblichen Bedingungen auf Bruch.
- 8.3. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, es sei denn es wurde eine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und PRINZING PFEIFFER getroffen.
- 8.4. Soweit eine Abnahme zum Zeitpunkt des Versands zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von PRINZING PFEIFFER über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 8.5. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die PRINZING PFEIFFER nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. PRINZING PFEIFFER verpflichtet sich, auf Kosten des Auftraggebers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 8.6. PRINZING PFEIFFER ist erst zum Versand des Liefergegenstands verpflichtet, wenn durch den Auftraggeber die Kosten für die Einlagerung gemäß Artikel 7.5 beglichen worden sind.
- 8.7. Teillieferungen sind zulässig. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Zahlung der entsprechenden Teilbeträge verpflichtet, sobald PRINZING PFEIFFER die Ware versendet hat, beziehungsweise dem Auftraggeber Versandbereitschaft gemeldet hat.

Artikel 9 Montage- und Inbetriebnahmebedingungen

9.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, beschränkt sich die Montage und Inbetriebnahme auf eine Richtmeistermontage und Inbetriebnahme durch PRINZING PFEIFFER, der folgende Bedingungen zugrunde gelegt werden:

9.2 Montage

9.2.1 Bei der Montage werden alle von PRINZING PFEIFFER gelieferten und für die Inbetriebnahme wichtigen Bauteile, die zum Lieferumfang von PRINZING PFEIFFER gehören, montiert und von PRINZING PFEIFFER auf ihre Betriebsbereitschaft geprüft.

9.2.2 Alle Angaben zur Montagedauer sind lediglich Schätzwerte. Sollte die Montagedauer als verbindlich vereinbart werden, gilt diese als eingehalten, falls bis zu ihrem Ablauf die vollständige Montage der Bauteile des PRINZING PFEIFFER Lieferumfangs stattgefunden hat. Die Montage hat ohne Unterbrechungen seitens des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen zu erfolgen. Der Auftraggeber wird die PRINZING PFEIFFER Mitarbeiter im Sinne eines reibungslosen Ablaufs auf eigene Kosten unterstützen. Im Falle von durch den Auftraggeber verursachten Wartezeiten gehen alle anfallenden Kosten, einschließlich der Reisekosten der PRINZING PFEIFFER Mitarbeiter zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn ein Pauschalpreis für die Montage und/oder Inbetriebnahme vereinbart wurde. Die Bedingungen dieses Artikels gelten auch für die Artikel 9.2 – 9.5.

9.2.3 Die Erfüllung der im Folgenden aufgelisteten Pflichten des Auftraggebers sind Voraussetzung für eine ordentliche und durchgängige Montage und Inbetriebnahme:

9.2.3.1 Vor Montagebeginn sowie vor Beginn der Inbetriebnahme können seitens PRINZING PFEIFFER Checklisten zur Verfügung gestellt werden, die vom Auftraggeber auszufüllen und zurück zu senden sind.

9.2.3.2 Der Auftraggeber hat die Pflicht zur Baustellenkoordination bei Gewerken, die nicht zum PRINZING PFEIFFER Lieferumfang gehören, sowie zur Benennung eines Baustellenverantwortlichen.

9.2.3.3 Beim Eintreffen der Lieferungen beim Auftraggeber, spätestens jedoch bis zum Montagebeginn stellt der Auftraggeber Folgendes dauerhaft (einschließlich der Zeit der Montage, Inbetriebnahme, Schulung und Unterweisung sowie der Zeit bis zur endgültigen Abnahme) auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zur Verfügung:

- a) Erstellung aller notwendigen oder auch am Anlagenstandort vorgeschriebenen statischen Berechnungen, insbesondere für das Gebäude, Fundamente, Treppen, Leitern, Plattformen und Gerüste; die nicht den unmittelbaren Lieferumfang von PRINZING PFEIFFER betreffen.
- b) Vorbereitung aller erforderlichen Baumaßnahmen, entsprechend den Empfehlungen der seitens PRINZING PFEIFFER zur Verfügung gestellten finalen Zeichnungen;
- c) Bereitstellung von exakten, belastbaren und besenreinen Fundamenten nach dem finalen Fundamentplan von PRINZING PFEIFFER;
- d) Demontage eventuell vorhandener Anlagen-komponenten;
- e) Vorhandensein einer befahrbaren Zugangsstraße (zulässige Verkehrslast gemäß SLW 60) zum Abladen und Transportieren von Material zur Montagestelle;
- f) Bereitstellung einer geeigneten umzäunten und geschützten Fläche zur Zwischenlagerung sowie zum Schutz des Materials vor Witterungseinflüssen;
- g) Abladen vom LKW und Einbringen der Anlagenteile an die vorgesehene Position nach Plan;
- h) Bereitstellung von Kranen und anderer Hebezeuge (mit Bediener) sowie Hebe- beziehungsweise Arbeitsbühnen. Notwendige Informationen zur Kranauswahl durch den Auftraggeber werden von PRINZING PFEIFFER vor Montagebeginn zur Verfügung gestellt.
- i) Bereitstellung von Arbeitsbühnen, Gerüsten und Leitern, gemäß einer von PRINZING PFEIFFER zur Verfügung gestellten Bedarfsliste;
- j) Transport der PRINZING PFEIFFER Mitarbeiter vom/zum Flughafen sowie vor Ort zwischen Unterkunft und Baustelle (eventuell Leihwagen). Fahrzeit gilt als Arbeitszeit.
- k) Bereitstellung einer wind- und regengeschützten Halle zur Montage des PRINZING PFEIFFER Lieferumfangs. Es ist eine Mindesttemperatur von +5°C in der Halle zu gewährleisten.
- l) Bereitstellung von Unterkünften (Mittelklassehotel oder Apartment) für die PRINZING PFEIFFER Mitarbeiter gemäß folgender Spezifikation: Mindeststandard 3* mitteleuropäischen Standards, Einzelzimmer mit Dusche/WC beziehungsweise Bad/WC, inkl. täglicher Reinigung und Handtuchwechsel, Bettwäschewechsel wöchentlich, kontinentales Frühstück.

m) Bereitstellung eines trockenen und abschließbaren Raumes zur Unterbringung der Werkzeuge der PRINZING PFEIFFER Mitarbeiter oder Bereitstellung einer Fläche zum Aufstellen eines 20-Fuß-Werkzeug-containers mit Stromanschluss.

n) Bereitstellung von einbruchssicheren Aufenthalts- und Arbeitsräumen mit Heizung und Beleuchtung sowie sanitären Einrichtungen für die PRINZING PFEIFFER Mitarbeiter.

o) Bereitstellung von ausreichend qualifiziertem Hilfspersonal für Transport und Montage in erforderlicher Anzahl und Qualifikation. Die genaue Anzahl wird von PRINZING PFEIFFER spezifiziert. Die Hilfskräfte müssen den Anweisungen der PRINZING PFEIFFER Mitarbeiter Folge leisten. PRINZING PFEIFFER übernimmt keine Haftung/Verantwortung für die Hilfskräfte. Für den Einbau weiterer, nicht angegebener Komponenten, wie beispielsweise Lärmsisolierung, werden zusätzliche Hilfskräfte benötigt. Bei unzureichender Qualifikation behält sich PRINZING PFEIFFER vor, entsprechendes Personal kostenpflichtig bereit zu stellen, um einen reibungslosen Ablauf der Montage und Inbetriebnahme zu gewährleisten.

p) Erstellung aller erforderlichen Sicherheitseinrichtungen für den Personenschutz gemäß den örtlichen Bestimmungen, soweit diese nicht zum Lieferumfang von PRINZING PFEIFFER gehören. Aus Haftungsgründen kann die Inbetriebnahme nur bei vollständig installierten Sicherheitseinrichtungen erfolgen.

q) Unterweisung der PRINZING PFEIFFER Mitarbeiter hinsichtlich vorhandener lokaler Sicherheitsvorschriften sowie Mitteilung über eventuelle Missachtung dieser Sicherheitsvorschriften.

r) Bereitstellung von Strom und Wasser gemäß den Angaben in den Stromlaufplänen beziehungsweise gemäß den Angaben in den Fundamentzeichnungen. Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, beginnt der Lieferumfang für die PRINZING PFEIFFER Ausrüstungen und Leistungen bei dem in den Schaltschränken installierten Hauptschalter. Stromwandler, Stromverteiler und Anschlussleitungen in entsprechenden Abmessungen und mit entsprechender Absicherung sind vom Auftraggeber bereit zu stellen. Alle Stromleitungen zu den einzelnen Bauteilen sind in Kabelkanälen zu verlegen. Sollte eine andere Kabellegung (d. h. Kabelpritschen) erforderlich sein, wird dies separat berechnet.

s) Bereitstellung aller Komponenten/Leistungen, die nicht im Lieferumfang von PRINZING PFEIFFER enthalten sind (Produkte/Leistungen von Dritten). Technische Daten, Leistungen, Schnittstellen für Steuerung und andere Leistungen für Produkte von Dritten müssen vor Beginn der Montagearbeiten durch den Auftraggeber genau abgeklärt werden. Der Zeitplan für die Lieferung und die Montage von Produkten Dritter sowie für deren Leistungen ist mit PRINZING PFEIFFER spätestens 15 Werktage vor Beginn der Montagearbeiten zu koordinieren.

t) Bereitstellung von Schweißgeräten inkl. Sauerstoff sowie anderen Hilfsmitteln und Werkzeugen gemäß der seitens PRINZING PFEIFFER separat zugestellter Liste.

u) Bereitstellung eines deutsch- oder englischsprachigen Übersetzers mit technischem Verständnis, falls kein Deutsch oder Englisch sprechendes Personal vorhanden ist.

v) Erdung und Beleuchtung der kompletten Anlage.

9.3 Inbetriebnahme und Probelauf

9.3.1 Inbetriebnahme und Probelauf finden in zwei Abschnitten statt:

9.3.1.1 Kaltinbetriebnahme (ohne Material): Die reine Funktionalität der einzelnen Komponenten beziehungsweise des Arbeitsablaufs der Gesamtanlage wird ohne Material getestet. Erst nach Kaltinbetriebnahme, wird die Anlage mit Material in Betrieb genommen.

9.3.1.2 Warminbetriebnahme (mit Material): Inbetriebnahme beziehungsweise Probelauf erfolgen, soweit nicht anders vertraglich vereinbart, durch Erprobung des Fertigungsprozesses mit einer Standardform. Während der Warm-inbetriebnahme muss durch den Auftraggeber eine ausreichende Anzahl an ausreichend qualifiziertem Bedienpersonal für die einzelnen Komponenten zur Verfügung gestellt werden. PRINZING PFEIFFER empfiehlt eine Bereitstellung des Bedienpersonals bereits ab Beginn der Montage, damit sich das Bedienpersonal ausreichend mit der Anlage vertraut machen kann.

9.3.1.3 Falls zusätzliche Formen getestet, beziehungsweise eingefahren werden sollen, werden alle hieraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt.

9.3.1.4 Der Auftraggeber muss Folgendes kostenlos bis zum Beginn der Test- und Inbetriebnahmephase zur Verfügung stellen:

a) Druckluft

b) Betriebsmittel wie z.B. Hydrauliköl

c) Separate Telefonleitung für die Nutzung eines Modems zur Fernwartung oder eine Highspeed-Internetverbindung mit einer Übertragungsrate von mindestens 500 Kbit

- d) Gabelstapler für die Inbetriebnahme der Anlage, beispielsweise zum Transport von Betonprodukten, für den Formwechsel, etc.
 - e) Roh- und Zuschlagstoffe, wie beispielsweise Bindemittel, Zement, Additive, Farben, etc. in ausreichender Menge und Qualität. Die Menge der benötigten Materialien muss vor dem Beginn des Probe- laufs und der Inbetriebnahme durch den Auftraggeber bestimmt werden. Die vereinbarten Produktionsleistungen können nur erfüllt werden, wenn Betonzuschläge nach DIN 52100-2 und Betone nach DIN 1045 verwendet werden. PRINZING PFEIFFER hat nur eine beratende Rolle in Bezug auf die Betonmischung und die Beton- qualität. Die Auswahl und Bereitstellung geeigneter Roh- und Zu- schlagstoffe sowie deren Rezeptur ist Aufgabe des Auftraggebers.
 - f) Mindestens eine Form gemäß den technischen Spezifikationen von PRINZING PFEIFFER, sofern diese nicht zum vertraglich vereinbarten Lieferumfang von PRINZING PFEIFFER gehört.
 - g) Produktionsunterlagen (z.B. Untermuffen, Bleche, Bretter) in ausreichender Menge und Qualität, beispielsweise hinsichtlich Ebenheit, Tragkraft, Stärke, Oberflächenbeschaffenheit.
 - h) Transportpaletten in ausreichender Menge und Qualität, soweit diese für den Produktionsprozess benötigt werden.
 - i) Erforderliche industrielle Sicherheitsvorrichtungen für die Baustelle sowie für die Gewerke und Produkte von Dritten.
 - j) Übergänge über Transportbahnen, sofern dies nicht im vertraglich vereinbarten Lieferumfang von PRINZING PFEIFFER enthalten sind.
- 9.4 Schulung und Unterweisung
- 9.4.1 Soweit nicht anders vereinbart, finden Schulung und Unterweisung des Bedienpersonals bereits während der Inbetriebnahme und der Probeproduktion statt. Schulung und Unterweisung sind ohne Unterbrechung seitens des Auftraggebers durchzuführen. Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, enden Schulung und Unterweisung spätestens 2 Wochen nach Beginn der Probeproduktion.
- 9.4.2 Der Leistungsumfang der Schulung und der Unterweisung enthält im Wesentlichen alle Aspekte, um folgende Punkte sicherzustellen:
- a) Befolgung aller relevanten Sicherheitsanweisungen in Bezug auf den PRINZING PFEIFFER Lieferumfang
 - b) den kontinuierlichen Betrieb der von PRINZING PFEIFFER gelieferten Komponenten soweit diese unabhängig von Beistellungen Dritter betrieben werden können.
 - c) Prozesstechnische Regulierungen an den gelieferten Komponenten
 - d) Fehleranalyse und -beseitigung
- 9.4.3 Die Unterweisung und Schulung für Bauteile, die vom Auftraggeber beige- stellt oder von Dritten geliefert werden, sind nicht Bestandteil der seitens PRINZING PFEIFFER durchgeführten Schulung und Unterweisung.
- 9.5 Abnahme
- 9.5.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Anlage verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vereinbarte Erprobung (einschichtiger Probelauf) der Anlage stattgefunden hat, spätestens jedoch 3 Monate nach Montageende. Bei erfolgreicher Inbetriebnahme beziehungsweise erfolgreichem Probelauf ist durch den Auftraggeber unmittelbar im Anschluss eine Abnahmebescheinigung auszustellen und vom Auftraggeber sowie einem Bevollmächtigten von PRINZING PFEIFFER zu unterzeichnen.
- 9.5.2 Sollte eine Erprobung (Probelauf) der Anlage nicht vertraglich vereinbart sein, so gilt die Anlage als abgenommen, wenn diese während der Inbetriebnahme die vereinbarten Eigenschaften aufweist.
- 9.5.3 Wird in einem Probelauf die vereinbarte Leistung nicht erreicht, so ist PRINZING PFEIFFER zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet und hat das Recht den Probelauf zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der nicht von PRINZING PFEIFFER zu vertreten ist. Bei einem nicht wesentlichen Mangel hat der Auftraggeber nicht das Recht die Abnahme zu verweigern.
- 9.5.4 Hat PRINZING PFEIFFER dem Auftraggeber die Fertigstellung der Anlage angezeigt und besteht für den Auftraggeber die Pflicht zur Abnahme, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt, wenn PRINZING PFEIFFER den Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen hat. Das Recht von PRINZING PFEIFFER, dem Auftraggeber gemäß § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen, nach dessen fruchtlosem Ablauf die Abnahme als erfolgt gilt, bleibt davon unberührt.
- 9.5.5 Die Abnahme einzelner Baugruppen oder Umbauten findet unmittelbar nach Montage und Inbetriebnahme der einzelnen Baugruppen oder nach Durchführung der Umbauten ohne schriftliche Bestätigung statt.
- 9.5.6 Im Falle von Mängeln, welche die vorgesehene Nutzung überhaupt nicht oder kaum beeinflussen, gelten die Sachen und Leistungen ungeachtet dieser Mängel als abgenommen. PRINZING PFEIFFER wird diese Mängel im Rahmen der infolge Artikel 12 geltenden Gewährleistung beheben.
- 9.5.7 Die Nutzung der Anlage durch den Auftraggeber zu Produktionszwecken steht einer Abnahme gleich.
- 9.5.8 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Leistungsangaben oder andere Merkmale die in Werbematerialien ausgewiesen sind, kein Bestandteil des Vertrags zwischen dem Auftraggeber und PRINZING PFEIFFER sind.
- 9.6 Montagematerialien
- 9.6.1 Alle von PRINZING PFEIFFER zur Verfügung gestellten Montagewerkzeuge und -geräte verbleiben Eigentum von PRINZING PFEIFFER.
- 9.6.2 Das Montagematerial wird durch zusätzliches Material ergänzt (detaillierte Listen werden von PRINZING PFEIFFER erstellt), das im Eigentum von PRINZING PFEIFFER verbleibt und als Reserve während der Montage verwendet wird. Dieses Zusatzmaterial sowie das gesamte übrige Montagematerial gehen nach der Inbetriebnahme an PRINZING PFEIFFER zurück. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten von PRINZING PFEIFFER. Es besteht in keinem Fall ein Recht auf Einbehaltung durch den Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Dritte.
- 9.6.3 Werden Werkzeuge und von PRINZING PFEIFFER zur Verfügung gestellte Einrichtungen am Montageort beschädigt oder gehen sie ohne Verschulden von PRINZING PFEIFFER verlustig, ist der Auftraggeber zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Schäden aus normaler Abnutzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Materials herrühren.
- 9.7 Verzögerungen
- 9.7.1 Verzögert sich die Inbetriebnahme oder verzögern sich andere durch PRINZING PFEIFFER vertragsgemäß zu erbringende Leistungen aus Gründen, die nicht von PRINZING PFEIFFER zu vertreten sind, insbesondere in Fällen von höherer Gewalt sowie von Arbeitskämpfen, so werden Inbetriebnahme und sonstige Leistungen in angemessener Weise zeitlich verschoben. Als angemessene Verschiebung gilt mindestens der Zeitraum, um den sich die Fertigstellung der Anlage und/oder die Erbringung der Leistungen durch das Ereignis verzögert haben. Die Übernahme der sich aus derartigen Verzögerungen ergebenden Kosten wird zwischen dem Auftraggeber und PRINZING PFEIFFER einvernehmlich geregelt.
- 9.7.2 Sollten die Montage, die Inbetriebnahme, die Schulung und der Probelauf sowie die Abnahme aus Gründen unterbrochen werden, die PRINZING PFEIFFER nicht zu vertreten hat und die keinen Fall höherer Gewalt darstellen, werden alle Zusatzkosten einschließlich der Reisekosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 PRINZING PFEIFFER behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand beziehungsweise der Anlage bis zum Eingang aller Zahlungen gemäß der Auftragsbestätigung vor.
- 10.2 PRINZING PFEIFFER ist berechtigt, den Liefergegenstand beziehungsweise die Anlage auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasserschäden und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 10.3 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand beziehungsweise die Anlage bis zur vollständigen Bezahlung weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er PRINZING PFEIFFER unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PRINZING PFEIFFER nach Mahnung zur Rücknahme des Liefergegenstandes beziehungsweise der Anlage berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch PRINZING PFEIFFER gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und ist unbeschadet des Rechts von PRINZING PFEIFFER auf Schadenersatz.
- 10.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt PRINZING PFEIFFER dazu, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes beziehungsweise der Anlage zu verlangen, dies unbeschadet des Rechts von PRINZING PFEIFFER auf Schadenersatz.

Artikel 11 Softwarenutzung

- 11.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht übertragen, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird dem Auftraggeber zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 11.2 Der Auftraggeber darf die Software nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PRINZING PFEIFFER vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PRINZING PFEIFFER zu verändern.
- 11.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich aller Kopien verbleiben bei PRINZING PFEIFFER beziehungsweise beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Artikel 12 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel an der Lieferung, leistet PRINZING PFEIFFER unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Artikel 13. Gewähr wie folgt:

- 12.1 Sachmängel
- 12.1.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von PRINZING PFEIFFER nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist PRINZING PFEIFFER unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von PRINZING PFEIFFER.
- 12.1.2 Zur Vorahme aller von PRINZING PFEIFFER notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit PRINZING PFEIFFER die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist PRINZING PFEIFFER von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit beziehungsweise zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei PRINZING PFEIFFER sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von PRINZING PFEIFFER Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 12.1.3 Von den durch die Nachbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt PRINZING PFEIFFER - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Versandkosten sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gelieferten Teile an einen anderen Ort als dem Sitz oder der gewerblichen Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden.
- 12.1.4 Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn PRINZING PFEIFFER unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 12.1.5 Seitens PRINZING PFEIFFER wird insbesondere in folgenden Fällen keine Gewähr übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Dritte, natürliche oder betriebsbedingte Abnutzung beziehungsweise Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse - sofern diese nicht von PRINZING PFEIFFER zu verantworten sind.
- 12.1.6 Für Mängel, die auf einer Anweisung oder Vorgabe des Auftraggebers beruhen oder darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber fehlerhafte Informationen beispielsweise zur Baustelle und zur Infrastruktur an PRINZING PFEIFFER übermittelt hat, haftet PRINZING PFEIFFER nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann, gegenüber dem Auftraggeber, wenn das Risiko des Eintritts von Mängeln infolge der Anweisung oder Vorgabe von PRINZING PFEIFFER schriftlich übernommen wurde. Der Auftraggeber ist PRINZING PFEIFFER gegenüber dafür verantwortlich, dass Anweisungen und Vorgaben nicht zu einem Mangel der von uns hergestellten beziehungsweise gelieferten Sache führen, es sei denn, PRINZING PFEIFFER hat das

vorgenannte Risiko des Eintritts von Mängeln ausdrücklich schriftlich übernommen.

- 12.1.7 Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung seitens PRINZING PFEIFFER für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch PRINZING PFEIFFER vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand beziehungsweise der Anlage.
- 12.2 Rechtsmängel
- 12.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird PRINZING PFEIFFER auf seine Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 12.2.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch PRINZING PFEIFFER ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 12.2.3 Darüber hinaus wird PRINZING PFEIFFER den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 12.2.4 Die in Artikel 12.2.1 bis einschließlich Artikel 12.2.3 genannten Verpflichtungen von PRINZING PFEIFFER sind vorbehaltlich Artikel 13 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- 12.2.5 Die Ansprüche bestehen nur, wenn:
- a) der Auftraggeber PRINZING PFEIFFER unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b) der Auftraggeber PRINZING PFEIFFER in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, beziehungsweise PRINZING PFEIFFER die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Artikel 12.2.1 ermöglicht,
- c) PRINZING PFEIFFER alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- d) der Liefergegenstand nicht auf Anweisung des Auftraggebers gefertigt oder abgeändert wurde und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 12.3 Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren ein Jahr oder nach 2.000 Betriebsstunden (je nachdem, was früher eintritt) nach der Inbetriebnahme ohne Material gemäß Artikel 9.3.1.1, spätestens jedoch achtzehn (18) Monate nach Lieferung beziehungsweise Meldung der Lieferbereitschaft durch PRINZING PFEIFFER. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels und bei Verstoß gegen eine von PRINZING PFEIFFER übernommene Beschaffenheitsgarantie sowie bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Beseitigt PRINZING PFEIFFER einen Mangel, so beträgt die Verjährungsfrist für Ausbesserungen und Ersatzteile drei (3) Monate, sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Liefergegenstands. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

Artikel 13 Haftung

- 13.1 Wenn durch Verschulden von PRINZING PFEIFFER der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie der Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Artikel 12 und 13.2 entsprechend.
- 13.2 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PRINZING PFEIFFER, deren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten beruhen, sowie für Personenschäden haftet PRINZING PFEIFFER nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.3 Im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen sowie im Fall leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Auftraggeber deshalb vertrauen können muss, haftet PRINZING PFEIFFER nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche direkten Schäden, die für PRINZING PFEIFFER nach Art und Umfang voraussehbar waren. In einem solchen Fall, haftet PRINZING PFEIFFER nicht für indirekte und/oder Folgeschäden wie zum Beispiel,

jedoch nicht beschränkt auf, Betriebsschaden, Goodwillverlust, Gewinnausfall, Wertminderung von oder Schaden an Vermögensbestandteilen und Schäden gegenüber Dritten infolge der Nichtlieferung, nicht korrekten oder nicht fristgemäßen Lieferung und/oder des Nichtfunktionierens, des nicht korrekten oder nicht fristgemäßen Funktionierens der Leistung.

- 13.4 PRINZING PFEIFFER haftet für Schäden am bestehenden Eigentum des Auftraggebers, sofern diese nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz seitens PRINZING PFEIFFER entstanden sind.
- 13.5 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Bedingungen in Bezug auf die Haftung von PRINZING PFEIFFER übernimmt PRINZING PFEIFFER keine Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden.
- 13.6 PRINZING PFEIFFER übernimmt keine Haftung für Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln in jeglichem Sinne, wenn PRINZING PFEIFFER für ihre Leistungen keine Gegenleistung ausbedungen hat oder durch das Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers, dessen Personal oder vom Auftraggeber hinzugezogenen Dritten im Widerspruch zu den Betriebs-, Wartungs- und sonstigen Vorschriften irgendein materieller oder körperlicher Schaden entstanden ist und/oder wenn die Sachen ohne die ausdrückliche Genehmigung von PRINZING PFEIFFER auf irgendeine Weise geändert wurden.

Artikel 14 Aussetzung und Auflösung beziehungsweise Nichtigkeit des Vertrages

- 14.1 Im Falle der Verhinderung der Ausführung des Vertrages infolge von höherer Gewalt, worunter unter anderem Brand, Explosionen, Arbeitsniederlegungen, behördliche Maßnahmen, negative Reiseempfehlungen, Betriebsbesetzungen und übermäßiger Krankheitsausfall zu verstehen ist, oder wenn die Ausführung des Vertrages infolge von durch PRINZING PFEIFFER nicht zu vertretenden Umständen von PRINZING PFEIFFER billigerweise nicht verlangt werden kann, ist PRINZING PFEIFFER berechtigt, ohne richterliches Einschreiten entweder die Ausführung des Vertrages für höchstens sechs Monate aufzuschieben oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein. Während des Aufschubs ist PRINZING PFEIFFER berechtigt und am Ende des Aufschubs verpflichtet, sich entweder für die Ausführung oder für die vollständige oder teilweise Auflösung des aufgeschobenen Vertrages (der aufgeschobenen Verträge) zu entscheiden.
- 14.2 Sowohl im Falle der Aussetzung als auch der Auflösung gemäß Artikel 14.1 ist PRINZING PFEIFFER berechtigt, unverzüglich die Bezahlung der für die Ausführung des Vertrages von ihr bestellten, der in Bearbeitung genommenen und der produzierten Grundstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen sowie der von PRINZING PFEIFFER geleisteten direkten und indirekten Arbeitszeit für die Ausführung des Vertrages zu verlangen, dies zu dem daran nach Billigkeit zuzuerkennenden Wert. Im Falle der Auflösung gemäß Artikel 14.1 ist der Auftraggeber verpflichtet, nach der Bezahlung des kraft des vorigen Vollsatzes geschuldeten Betrages die darin inbegriffenen Sachen an sich zu nehmen, andernfalls ist PRINZING PFEIFFER berechtigt, diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen oder auf dessen Rechnung zu verkaufen.
- 14.3 Wenn der Auftraggeber einer beliebigen Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit PRINZING PFEIFFER geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag ergibt, nicht, nicht ordentlich oder nicht fristgemäß nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist oder sein wird, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber PRINZING PFEIFFER nachzukommen sowie im Falle der Insolvenz, des Zahlungsaufschubs, der Stilllegung, Liquidation oder teilweisen Übertragung - sei es als Sicherheit - des Betriebes des Auftraggebers, die Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Forderungen inbegriffen, ist PRINZING PFEIFFER berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne richterliches Einschreiten entweder die Ausführung jedes dieser Verträge für höchstens sechs Monate aufzuschieben oder diese vollständig oder teilweise aufzulösen, dies ohne, dass sie zu irgendeinem Schadenersatz oder einer Gewährleistung verpflichtet ist und unbeschadet der ihr ansonsten zustehenden Rechte. Während des Aufschubs ist PRINZING PFEIFFER berechtigt und am Ende des Aufschubs verpflichtet, sich entweder für die Ausführung oder für die vollständige oder teilweise Auflösung des aufgeschobenen Vertrages (der aufgeschobenen Verträge) zu entscheiden.
- 14.4 Im Falle des Aufschubs gemäß Artikel 14.3 wird der vereinbarte Preis unter Abzug der bereits bezahlten Abschläge und der infolge des Aufschubs seitens PRINZING PFEIFFER gesparten Kosten sofort fällig. In diesem Fall ist PRINZING PFEIFFER berechtigt, die für die Ausführung des Vertrages bestellten, die in Bearbeitung genommenen und die produzierten Grundstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen. Im Falle der Auflösung gemäß Artikel 14.3 wird der vereinbarte

Preis - sofern vorher kein Aufschub erfolgt ist - unter Abzug der bereits bezahlten Abschläge und der infolge der Auflösung seitens PRINZING PFEIFFER gesparten Kosten sofort fällig und ist der Auftraggeber verpflichtet, den oben genannten Betrag zu bezahlen und die darin enthaltenen Sachen an sich zu nehmen, andernfalls ist PRINZING PFEIFFER befugt, diese Sachen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers einlagern zu lassen oder auf dessen Rechnung zu verkaufen.

- 14.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, rückwirkend die Auflösung des Vertrages zu fordern.
- 14.6 Nach einer eventuellen Auflösung oder im Falle der wie auch immer verursachten Nichtigkeit des Vertrages bleiben diese Allgemeinen Bedingungen wirksam, soweit sie eine unabhängige Bedeutung haben und/oder soweit sie zur Regelung der Folgen der Auflösung oder Nichtigkeit ausbedungen wurden, wie etwa insbesondere (jedoch nicht beschränkt auf) die Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung, die Zwangsgeldklauseln, die Haftung, die richterliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht.

Artikel 15 Ersatzteile

- 15.1 Diese Bedingungen gelten auch für die Lieferung von Ersatzteilen, soweit davon nicht ausdrücklich abgewichen wurde.
- 15.2 PRINZING PFEIFFER ist berechtigt, anstelle der vom Auftraggeber bestellten Ersatzteile andere Teile zu liefern, dies unter der Voraussetzung, dass diese Teile zumindest in technischer Hinsicht den ursprünglich bestellten Ersatzteilen gleichwertig sind.
- 15.3 Die Montage der Ersatzteile ist nicht im Preis inbegriffen.
- 15.4 Die Gewährleistung auf Ersatzteile beträgt sechs (6) Monate nach Versanddatum ab Werk.

Artikel 16 Verjährung

- 16.1 Vorbehaltlich des Artikel 12.3 verjähren alle Ansprüche des Auftraggebers - gleichgültig, aus welchen Rechtsgründen - in zwölf (12) Monaten, bei der Lieferung von Ersatzteilen in sechs (6) Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Bauwerke und für Sachen, die in ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden.

Artikel 17 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 17.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PRINZING PFEIFFER und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Verpflichtungen ist das für den Sitz von PRINZING PFEIFFER zuständige Gericht. PRINZING PFEIFFER ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.